

Ferdinand Eimermacher GmbH und Co. KG  
Westring 24  
48356 Nordwalde  
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**Mag.Dr. Paul Krajnik**  
Sachbearbeiter

[PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT](mailto:PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT)  
+43 1 71162 612350  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.644.784

Wien, 8. September 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art.6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Biozidproduktfamilie „*Eimermacher Iodine Compounds*“

## **Bescheid**

Über den von der Firma Ferdinand Eimermacher GmbH und Co. KG, Westring 24, 48356 Nordwalde, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 21. Juni 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-CQ087011-40 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2023-0.127.799 vom 17. Februar 2023 für die Biozidproduktfamilie

*Eimermacher Iodine Compounds (AT-0026232-BPF)*

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Der Handelsname „*Eimü Hygiene-Dip PVP*“ wird ersetzt durch den Handelsnamen „*Eimü Hygiene Dip & Spray*“ (AT-0026232-0006).

Die Biozidproduktfamilie enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Ferdei Rox</i>	AT-0026232-0001
<i>Eimü Doppeldip Iodine</i>	AT-0026232-0002
<i>Eimü PremaFoam Iodine</i>	AT-0026232-0003
<i>Eimü Doppel-Film-Dip</i>	AT-0026232-0004
<i>Eimü Euterwasch</i>	AT-0026232-0005
<i>Eimü Hygiene-Dip &amp; Spray</i>	AT-0026232-0006
<i>Eimü MultiCare Dip</i>	AT-0026232-0007
<i>Eimü DoppelProtect</i>	AT-0026232-0008
<i>Eimü Defender Dip</i>	AT-0026232-0009
<i>Eimü Film-Dip-Konzentrat</i>	AT-0026232-0011

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.127.799 vom 17. Februar 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2023-0.127.799 vom 17. Februar 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

### **Begründung**

Am 21. Juni 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für die Biozidproduktfamilie „*Eimermacher Iodine Compounds*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-CQ087011-40) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 2. August 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:  
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage